

Des Durchläuchtigen/ Hochgebornen Fürstern
vnd Herrn/ Herrn

13.

Friederich Wilhelm/

Herzogen zu Sachsen/ Süllich/ Gleve vnd Berg/ Land-
graffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Graffen zu der
Marck vnd Ravenspurg/ Herrn zu Ravensstein/ ꝛ.

Außschreiben /

Welcher gestalt/ vnd zu was Terminen, die auf jüngstem/
den 30. Novembris vnd nachfolgende Tage dieses 1651. Jahrs/ zu
Coburg gehaltenem LandTage/ bewilligte Steuer angeleget/ ge-
geben/ vnd eingenommen werden soll.



Coburg/ ANNO M. DC. LI.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be in a historical German script.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a signature, appearing as bleed-through from the reverse side.



I.

Prälaten/ Abte/ vnd Geistliche.

S sollen die Prälaten/ Abte/ vnd Geistliche/ so inn- oder
 aussershalb Landes geseßen / vnd doch Gütere / Lehen/
 Zins vnd Einkommen vnter Uns haben / solche / so lange diese
 Steuer/ der bewilligung nach/ wahren wird/ versteuren. Aber
 hierunter seind der Hospital vnd gemeiner Casten Güter oder
 Zins/ desgleichen der Pfarzer/ Prediger/ Kirchen- vnd Schul-
 diener Einkommen vnd Jährliche Besoldung/ welche sie die zeit
 ihrer Dienste / vnd nicht erblich oder eigenthumblich haben /
 außgeschlossen vnd nicht gemeinet. Wo aber obgemeldte
 Pfarzer/ Prediger/ Kirchen- vnd Schul Diener etwas erb-
 liches / wiederkäuffliches / oder sonsten verbende Bahrschafft
 hetten / Das oder die sollen sie gleich den Bürgern versteuren/
 auch ihre Bauren/ Zins- oder Lehenleute/ den andern Bauers-
 leuten gleich geben. Würden nun die Geistliche ihre Güter
 vnd Einkommen/ in Unserm Fürstenthumb begriffen/ nicht ver-
 steuren / oder solche Steuern zu jederer bestimbter rechter Zeit
 an gehörige Ort nicht erlegen/ So sollen ihnen ihre Zins vnd
 Einkommen verbotten/ vnd die Steuern/ neben der Poena dupli,
 von den Gütern einbracht werden.

II.

Ritterschafft/ vnd derselben Wittiben.

Sind nachdeme die Ritterschafft zu getreuer möglichem
 Hülffe sich ganz wilfertig erkläret / So haben die von
 Adel vnd Sächsischen Lehenleute/ so inn- vnd aussers-
 halb der Coburgischen Pflege geseßen/ aus sonderlicher vnter-
 thäniger Zuneigung verwilliget / Daß sie ihre Ritter Güter/
 den eigenen vnd Bürgern gleich/ besteuren wollen.

So sollen Sie auch von allen andern Erb- oder Frey-
 eigenen / auch Lehen- Gütern / so in Unserm Lande gelegen/
 (vnges

(vngeachtet sie gehen zu Lehen von weme sie wollen) allerseits/
vnd deren Wittiben/ mit ihren Leibgedingen / gleich der Bür-
gerschafft/darzu alle ihre werbende Bahrschafft/ darunter alle
erbliche/wiederkäuffliche Zins/an Gelde/Behenden vnd Zins-
geträidigt/auch die Haupt Summa/ so ohne das in werbendem
Nuz/woran das seyn möchte/ verliehen vnd außgethan / oder
auff wiederkauff stehet / gemeinet / vnd keines außgeschlossen
seyn / besteuern / Aber von vnwerbender Bahrschafft / darzu
von Kleidern/ Geschmuck/ Kleinodien/ Silbergeschirre/ Ket-
ten/Ringen/ Bethgewandt/ Haußrath/ vnd allen dergleichen/
zu täglichen Gebrauch vnd Fahrnus gehörende / nichts zu
geben schuldig seyn.

Deren von Adel Vntersassen sollen gleich den Ampts-
Vnterthanen/von allem zu steuern verpflichtet/ vnd ihnen der
Ritterschafft vorbehalten seyn/ von solchen ihren Vntersassen
die Steuer ohne zuthun der Beampten getreulich einzubringen/
vnd Unser Ober Einnahme überantworten zu lassen/ Jedoch
soll die Besteuerung/ vnd derselben einbringung/ keinem weiter
nachgelassen seyn/als er zuvor hergebracht/vnd geübet.

Vnd dieweil bißhero vielfältig befunden worden / Daß
etliche von Adel (vngeachtet beschehener Verwilligung vnd
außgangener Steuer Ordnung) ihre Gütter vnd Vermögen
gar nicht / andere den wenigern theil derselbigen versteuret /
Wie auch ferner von etlichen erfahren / Ob sie wol von ihren
Vntersassen die Steuer eingebracht / Daß sie doch dieselbe
nicht vollkömlich vnd getreulich / sondern gar ein geringes /
vnd zu mehrer Verbergunge/ohne Register / Unserer Ober-
Einnahme geliefert / vnd das übrige zu ihrer Besteuerung /
oder wohl gar behalten / Dergleichen Gefehrde wir Uns auff
die Eyde vnd Pflicht / damit Uns ihr jeder verwandt / vnd
demselben nach / mit der Steuer vmbgangen werden sollen /
mit nichten versehen.

Als wollen Wir/zu vorkommung solcher Befehde/ Daß
ein jeder von Adel/ wie hiebepor bey dergleichen Besteuerung
geschehen/ vnd sich vermüge Unserer Aufschreiben gebühret/
auch etliche gehorsame gethan/ nicht allein alle seine Gütter
vnd Vermögen/ auff sein Christlich Gewissen vnd Adlichen
Glauben/ specificiren/vnd in ein ordentliches beglaubtes Re-
gister vnd Verzeichnus bringen/auch nach rechtem Werth an-
schlagen/ Sondern auch die Vntersassen anhalten soll/ daß sie
Ihm von allen ihren ligenden vnd fahrenden Güttern/sampt
werbender Bahrschafft/nichts dann was bey Unserm Ampts-
Vnterthanen außgesetzt/die Steuern/nach dem Anschlag wie
vnten gemeldet/liefere/welche Er/neben seiner selbst gebürnus/
vollkörnlich vnd getreulich/sampt vnd mit seinem eigenen vnd
der seinigen Registern versiegelt vnd vnterschrieben/ zu den be-
stimbte Fristen/anhero in die OberEinnahme einzuantworten.

Würde aber einer von Adel in der erkundigung vnd nach-
forschung/so Wir durchaus anstellen wollen/hinterkommen/der
sein Vermögen vnd Gütter geringer/ dann sich dem rechten
Werth/seinem Gewissen vnd Pflichten/auch diesem Unserm
Aufschreiben nach/gebühret/ oder auch seine werbende Bahrs-
schafft/ vnd andere Stücke/ so in Anschlag gebracht werden
sollen/nicht versteuret/ oder seine vnd der seinigen Steuer nicht
vollkörnlich vnd neben den Registern geliefert/ gegen dem oder
dieselbigen wollen Wir Uns / andern zur Abscheu/ nach Ge-
legenheit der Fälle/mit folgender Straff/ den Rechten gemess/
vnnachlässig erzeigen/vnd entweder die verschwiegenen oder zu
gering angeschlagenen Gütter vnd Stück gar einzuziehen/vnd
wie sie die geschätzt/zu bezahlen/ oder solches andern zu verstat-
ten/vnd sie daraus zu weisen/ oder die poenam dupli (das ist
eines jeden gebührende vollkommene Anlage gedoppelt ein-
zubringen) zu gebrauchen/ Auch die jenigen/ so nicht getreu-
lich/vnd diesem Unserm Mandat gemess/die Steuer einsamlen/
vnd

vnd mit den Registern eingeben/der fernern Einnahme zu entsetzen / vnd Unserm nechst = angelegenem Ampt zu befehlen wissen/ Damit allendhalben gleichheit gehalten werde/ Sintesmal sonsten ganz vnbillich/ Vns auch nicht zu leyden were/ daß der Prælaten / Abte / vnd von Adel Leüte / welche gemeinen Landschutzes/ Schirms vnd Gewerbes mit geniessen/ bey dero gleichen gemeinen Landshülffen mehr Vorthails vnd Freyheit dann Unsere des Landes Fürsten eigene Vnterthanen haben solten.

III.

Räthe vnd Diener.

In ansehung dieser nothwendigen Steuer/ vnd durchgehenden gleichheit/ sollen alle Unsere Räthe vnd Diener/ Adel vnd Vnadel/ keinen außgenommen/ alle ihre Güter/ bewegliches vnd vn bewegliches/ nichts dann was andere Unsere Vnterthanen befreyet / vnd sie über ihre Schulden vermügen/ gleich den Bürgern vnd Bauern versteuern / Welche Steuer die Räthe vnd Diener / so allhier / zu der OberEinnahm/ ohne mittel/ Die andern aber vffm Lande/ in die Empter/ darunter oder bey denen sie gefessen/ liefern.

IV.

Die Räthe der Städte/ vnd derselben Bürger.

Die Räthe/ Bürger/ Einwohner der Städte/ Märckte vnd Flecken / sollen nach dem Anschlag / darvon vnten gemeldet/ alle ihre Güter/ sie seynd ligend oder fahrend / werbender Bahrschafft / vnd allem andern / nichts außgeschlossen denn Silbergeschirre / Ketten / Ringe / Kleinodien / Kleider/ Geldt/ das nicht wirbet / Haußrath / Geträide vnd Getrânck/ darmit kein Handel oder Verkaufß getrieben/ die Steuer geben.

Do

Do aber die Räche der Städte/oder Bürger/Ritter-oder
andere Lehen vnd Güter haben / welche sie mit Pferden ver-
dienen müssen/deßwegen sollen sie es mit Specificirung vnd an-
schlagung der Güter vnd Stücke/auch eingebung der Steuer
vnd beglaubter Register / wie bey der Ritterschafft Steuer
disponiret, durchaus / vnd bey vermeidung darneben ge-
setzter Straffen eigentlich halten.

V.

Die Bauren vnd Einwohner auff den
Dorffschafften.

Alle die Bauren/sie stehen Inßern Emptern/Geistlichen/
denen von der Ritterschafft / Rächen der Städte / oder
einzelnen Bürgern zu / sollen von ihren Gütern / ligend vder
fahrend/nichts/denn was bey dem Articul der Bürger gemeldet
worden ist / außgeschlossen. / nach dem Anschlage die Steuer
erlegen.

VI.

Von der Communen vnd Dorffschafften
gemeinen Gütern.

Es sollen auch die Communen, sowol die Bauren ihre
gemeine Dorffs Güter/es sey an Eckern/Wiesen/Wei-
den/ Holz/ Mühlen / Badstuben / Kresschmarn / werbender
Bahrshafft / Zinsen / oder andern / nichts außgeschlossen /
gleich andern auch versteuren.

VII.

Haußgenossen oder Pfal Bürger.

Je Pfal Bürger oder Haußgenossen/sie seind im Lande
gesehen/wo oder vnter weme sie wollen/sollen nach dem
Anschlage ihr Vermögen / Nahrung / Gewerck / Handwerck
vnd Handlung / wie auch ihr Vieh vnd Bahrshafft gleich
andern versteuren.

II X. Vom

IIX.

Vom Viehe.

Es sollen auch die Bürger / desgleichen die Bauern von ihrem Feder- und Zug Viehe / welches eingespannet wird / nichts zu geben / Aber alles ander Viehe zu verrechnen schuldig seyn. Dergleichen sollen die Schaaf-meister und Schaaf-knechte all ihre Schaaf und Nöser versteuren.

Nachdem auch viel Fuhrleute und Kärner im Fürstenthumb seyn / welche auff dem Lande ihre Nahrung mit Fuhrwerck suchen / Als sollen derselben Pferde verrechtet werden / Jedoch sollen hierunter nur allein die Fuhrleute / so andern umb gewissen Lohn fahren / gemeinet seyn / Mit denen aber / so ihre eigene Wahren und Güter führen / soll es wie im nachfolgenden Articul beyn Händlern zc. gehalten werden.

IX.

Händler / Gesellschaffter und Kauffleute / die im Lande geseßen.

Die sollen ihre Handel / Geldt / Zins / und all ihr werbend Gut und Vermögen / es sey an Wein / Silber / Kupffer / Bley / Bech / Eisen / Wollen / Seydengewand / Wollen- oder Leinen Tuch / Wurz / Ochsen / Viehe / Leder / grünen oder durren Fischen / Rauchwerck / Wachs / Federn / Hanff / Flachs / und allem andern kauffen oder wieder verkauffen / gleich den Bürgern versteuren.

X.

Händler / die im Lande nicht geseßen.

Alle die / welche Handel / Handtierung oder Gewerbe im Lande treiben / oder ihre Factoreyen und Geld darinnen haben / ungeachtet / ob sie gleich darinnen Häußlich nicht geseßen /

fessen / Die sollen ihren Handel / Geldt / Zins / Gewinnst /
Nutzung / oder werbend Gut vnd Vermögen / gleich den
Bürgern im Lande / versteuren.

XI.

Außwertiger Herrschafften / vnd anderer Personen /
Lehen vnd Güter in diesem Lande gelegen.

S Er außländischen Geistlichen vnd Weltlichen Herr-
schafften / vnd anderer Personen / sie seind von Adel /
Bürger / Bauern / oder weß Standes sie wollen / Ritter = vnd
Mann Lehen / oder frey = eigene Lehen / Erbe / oder andere be-
wegliche vnd unbewegliche Güter / Dörffer / Forwerge /
Weinberge / oder anders / nichts außgeschlossen / die in Unserm
Fürstenthumb vnd Lande gelegen / sollen den andern Ritter =
oder frey = eigenen Erblichen vnd Bürgers Gütern gleich / wie
oben unterschiedlich gemeldet / auch verrechtet vnd versteuret
werden. Würde es aber nicht geschehen / So sollen Unsere
Beampften vnd Einnehmer hiermit macht haben / die Nutzung
vnd Einkommen solcher Güter zu verbieten / vnd die Steuer
davon / neben der poena dupli. selbst einzubringen.

XII.

Personen / die im Lande wohnen / vnd keine
Güter oder Handel haben.

Alle dieselben Personen / es seind Amptleute / Schösser /
Easner / Centgrafen / Vorsteher / Ampt = oder Stadt-
schreiber / Factorn / Förster / Mietmüller / Häfner = oder andere
Schmide auff den Dörffern / vnd alle andere dergleichen Per-
sonen / niemands außgeschlossen / sollen ihre bewegliche Gü-
ter vnd werbende Bahrschafft / gleich den Bürgern / versteuren.

XIII. Es

XIII.

Eigende Güter ohne Behausung.

Ette jemand in Unserm Lande Güter / vnd doch kein eigenes Haus / der soll gleichwol den Werth derselben liegenden Güter versteuren.

XIV.

Freye vnd andere Häuser.

Alle freye oder andere Häuser / sie seyen vffm Lande oder in Städten gelegen / auch was Lehen sie wollen / sollen den andern Gütern gleich versteuret werden.

XV.

Wiederkauffliche Zins / die auff Lehen oder andern Gütern stehen.

Welcher von seinen Lehen oder ErbGütern wiederkauffliche Zins Jährlichen zu reichen schuldig ist / Derselbe soll seine Güter / vngeachtet solcher Zins / obberührter vnterschiedlicher massen vnd gestalt vollkörnlich versteuren / vnd mag dargegen dem jenigen / welchem er die Zinse Jährlich geben muß / auff die Haupt Summa an den Zinsen die Steuer abziehen / Welcher aber von Erbe- oder frey-eigenen Gütern schuldig ist / der mag seinem Glaubiger die Steuer abfürken / vnd soll deßhalb keiner dem andern seine Verschreibung für- oder auff-rucken / oder darumb übel nachreden / Do sich aber jemand dessen vnterstehen würde / gegen demselben wollen Wir Uns mit einsehen zu erzeigen vnd zu vernehmen lassen wissen.

Were aber jemand den Evangelischen Pfarrern / Predigern / Kirchen- vnd SchulDienern / in diesem Lande / Geldt / Geträide / oder andere Zinse / Jährlichen zu reichen schuldig / welches doch der Pfarrer / Prediger vnd SchulDiener nicht eigen oder erblich / sondern zu ihren Emptern vnd Diensten

B ij

gehörig

gehörig ist / Der solle dasselbe zu versteuren nicht schuldig seyn /
auch derhalben den Pfarrern / Predigern / Kirchen- und Schul-
dienern an denselben ihren Zinsen nichts abfürzen.

XVI.

Von den Manhafftigen Schulden.

Weder von seinen Gütern Manhafftige Schulden /
Erb- oder Kauff Geldt zu bezahlen verpflichtet und
schuldig ist / der soll nichts desto weniger seine Güter nach dem
Anschlag versteuren / und berührter Schulden halben nichts
abziehen / Aber gleichwol mag er dagegen dem jenigen / dem er
schuldig ist / so viel Steuern an der Bezahlung abziehen / und
demselben / sich darnach zu richten / so viel desto zeitlicher ver-
melden und anzeigen.

XVII.

Von außgeliehenem Gelde.

Wegen Geldt / so außgeliehen ist / es sey wiederkäufflich
oder Manhafftig / darvon man einigen Nutz oder
Genieß / es sey in Handeln oder sonst / zu gewartē / an welchem
Ort das sey / soll von den Untertanen diese Steuer durch den /
so die Zins oder Genieß einnimt / nach gelegenheit eines jeden
herkommens und Standes / auch gegeben werden. Netten aber die
Untertanen Geldt außgeliehen / und weren darneben gleich-
wol andern Leuten wiederumb schuldig / das auff Zins oder
Interesse stünde / dieselben sollen ihre außgeliehene werbende
Bahrtschaft höher nicht versteuren / dann sie über ihre Gegen-
schulden übrig haben. Jedoch wollen Wir gnädig geschehen
lassen / daß die werbende Bahrtschaft allein zu den beyden Ordi-
nar - Terminen / Trinitatis und Andreae versteuret werde.

XIX.

Wie ein jeder seine Steuer geben und erlegen soll.

Ein

In jeder soll seine Güter vnd Vermögen / nach dem rechten Werth / vnd nach dem Anschlage / so durch die jeko in diesem Jahr angestellte Steuer-Revision heraus-kommen / oder vermittels vorhabender Ober-Revision hienächst sich finden möchte / treulich versteuren / vnd solche Steuer jedes Termins an den Ort / dahin ein jeder / wie oben gesetzt / gewiesen / vnd zwar die jenigen / welche die Unter-Einnahme hergebracht / neben ordentlichen / unterschriebenen vnd besiegelten Registern liefern. Mit dieser Verwarnung / do befunden / daß einer oder mehr diesem allen nicht nachkommen / daß Wir gegen deme oder dieselbigen mit gesetzter Straffe dermassen verfahren wollen / daraus Unser mißfallen zu spühren / vnd so viel zu befinden / daß ihnen solche Befehde vnd Untreu gegen Uns / als ihrem Landes Fürsten / zu üben mit nichten gebühret habe / Auff daß die gemeine Landesbürden / eines jeden vermögen vnd Beschehener verwilligung nach / gleichmäffig getragen werden / der Redliche seiner Frömmigkeit nicht entgelte / vnd der Unge- wissenhaftige seines Betrugs nicht genieße. Vnd damit dieser Unserer Verordnung allenthalben desto eigentlicher vnd unverbrüchlicher nachgegangen vnd gelebet werde / So soll ein jeder Beampter / Erb- oder Gerichts Herr darob fleißig vnd gestreulich halten / Auch die Verbrechung anderer / bey gleicher Pön / nicht verschweigen / sondern Uns / oder Unsern Einnehmern / jedesmals zu erkennen geben.

XIX.

Auff was Fristen die Steuer erlegt werden soll.

Alle Prälaten / Abte / vnd Geistliche / auch die von Adel / deß gleichen derselbē Unterassen / auch die Räte vnd Bürgere in den Städten / vnd alle andere Ampts- vnd gemeine Unserthananen vnd Handelsleute / wie darvon unterschiedlichen allberei- disponiret ist / sollen vnd wollen ohne jedes Termins weiter Aufs- schreiben vnd Annahmen / obbemeldte verwilligte Sechsjährige

Wij

Ordie

Ordinari / sodan 8. Pfening / vnd also ingesampt zwanzig Pfeningsteuren vff nachgesetzte Termine / jeden von einem Guldten einen Pfening entrichten / nemlich :

I $\frac{1}{2}$. Termin Reminiscere.	}	Anno 1652.
I $\frac{1}{2}$. Termin Trinitatis.		
I. Termin Andreae.		
I $\frac{1}{2}$. Termin Reminiscere.	}	1653.
I. Termin Trinitatis.		
I. Termin Andreae.		
I $\frac{1}{2}$. Termin Reminiscere.	}	1654.
I. Termin Trinitatis.		
I. Termin Andreae.		
I. Termin Reminiscere.	}	1655.
I. Termin Trinitatis.		
I. Termin Andreae.		
I. Termin Reminiscere.	}	1656.
I. Termin Trinitatis.		
I. Termin Andreae.		
I. Termin Reminiscere.	}	1657.
I. Termin Trinitatis.		
I. Termin Andreae.		

XX.

Wer die Steuer einnehmen / vnd wohin sie eingekantworret werden soll.

Eines jeden Orts Amptleute / die von Adel / Schösser / Ampts Verwalter / Centgrafen / Rätthe der Städte / vnd Gerichte / sollen obberührter gestalt die Steuer bey den Untertanen dermassen einfordern / vnd vollständig zusammen bringen / das sie dieselbige / sowol auch die jenige für sich selbst / jedesmals neben ordentlichen Registern / auff die gesetzte Termin, in den nechsten darnach folgenden vier Tagen / Nemlich Unsere Amptleute / Schössere / Castner vnd Centgrafen / auff den ersten Tag nach

nach einer jeden Frist / die von der Ritterschafft / auff den andern
vnd dritten / vnd die von Städten / auff den vierdten Tag / anhero
gegen Coburg gewislich vnd vnderzüglich / gegen einem schrifts
lichen Bekenntnis / einantworten / damit die Einnehmer nicht über
geordnete Zeit auffgehalten / vnd die Vnkosten dardurch gestetere
werden. Solte es nicht geschehen / so ist die andere Woche darauff
strack die Execution anzuordnen / vnd ohne ansehen der Person zu
vollstrecken.

XXI.

Die Steuer-Resta belangend.

Nachdeme auch befunden / das in vorigen Steuern zimliche
Resta vnzahlet außstendig blieben / Als wollen Wir Uns
versehen / es werde ein ieder hierinnen sich vermüge der Pflicht / wie
obgemeldet / damit er Uns zugethan / dermassen vnnachlässig erzei
gen / darob zu spüren / das treue erlegung der vnterthentigen Verwils
igung im werck erfolget / vnd es der streckliche Hülffe nicht bedürffe.

XXII.

Erarmete oder verdorbene Leute.

Was erarmete / vnd durch Vnfälle verdorbene erschöpffte
Vnterthanen anbelanget / dieselben wollen Wir / so viel
immer möglich vnd sich thun lassen wil / mit abforderung dieser
Steuer zu verschonen / Uns vff erlangten gründlichen Bericht /
auch eines ieden ansuchen / derwegen aus Fürstlicher gnädiger er
barmung vnd mitleiden / nach gelegenheit vnd befindung / Unsers
Gemüts zu erklären vnd vernehmen zu lassen wissen.

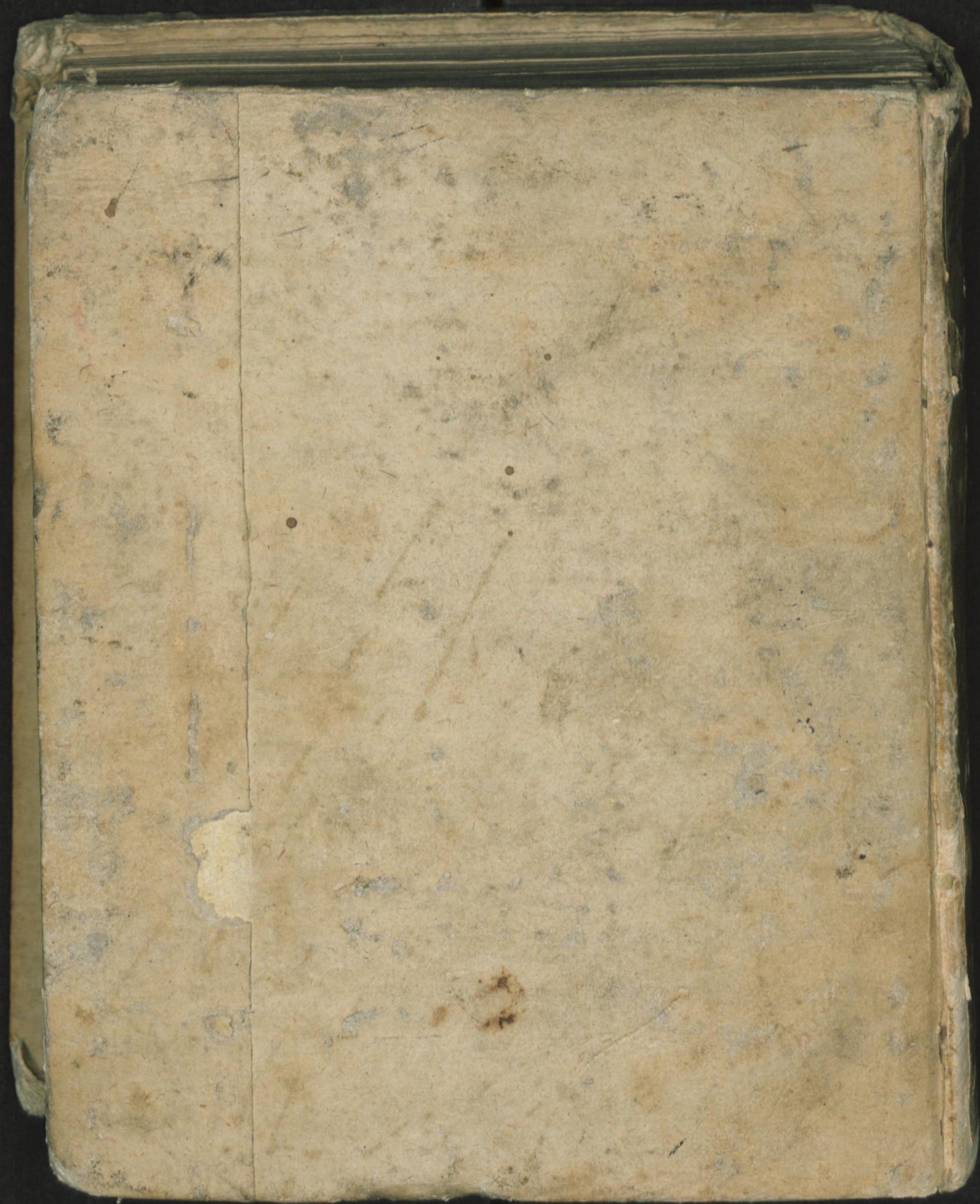
Beghehen demnach / das ein ieder / weß Standes der sey / hiera
nach sich allendhalben richte / vnd zu den verwarneten Strafs
sen vnd Einsen nicht Ursach gebe. In deme allem thut ein ieder
Unsere gänzlich zuverlässige gefällige Meinung / vnd Wir seind
es gegen dem Gehorsamen mit Gnaden vnd gutem zu erkennen
geneigt. Vhrkundlich mit Unserm hierunten auffgedrucktem
Fürstlichen Secret wissentlich besiegelt / vnd geben in Unser
Ehrenburg zu Coburg am 22. Decembr. Anno

1651.

Register über die Capitul dieses
Aufschreibens.

- I. Cap. Prælaten / Abte / vnd Geistliche.
- II. Ritterschafft / vnd derselben Wittiben.
- III. Râthe vnd Dienere.
- IV. Râthe der Städte / vnd derselben Bürger.
- V. Bauren vnd Einwohner auff den Dorffschafften.
- VI. Gemeinden Gütter.
- VII. Hausgenossen.
- VIII. Viehe.
- IX. Händler im Lande geseffen.
- X. Händler / die im Lande nicht wohnen.
- XI. Aufwertiger Personen Gütter im Lande gelegen.
- XII. Personen / die im Lande wohnen / vnd keine Gütter
oder Handel haben.
- XIII. Eigende Gütter ohne Behausung.
- XIV. Freye vnd andere Häuser.
- XV. Wiederkäuffliche Zinsen.
- XVI. Manhafftige Schulden.
- XVII. Außgeliehen Geldt.
- XVIII. Wie ein jeder seine Steuer geben vnd erlegen soll.
- XIX. Auff was Fristen die Steuer erlegt werden soll.
- XX. Wer die Steuer einnehmen / vnd wohin sie eingean-
wortet werden soll.
- XXI. Steuer = Resta belangend.
- XXII. Erarmete Leute betreffend.





S auff
Zinß vnd
Steuer/der
hierunter se
Zinß/defgl
diener Eink
ihrer Dien
aufgeschlo
Pfarrer / P
liches / wied
hetten / Da
auch ihre
leuten gleich
vnd Einko
steuren / ode
an gehörige
Einkommen
von den Gü

N
No
Hül
Adel
halb der Col
thäniger Zu
den eigenen
So f
eigenen / auc

iche.
che/so inn-oder
büttere / Lehen/
/ so lange diese
rsteuren. Aber
en Güter oder
en-vnd Schula
elche sie die zeit
mblich haben /
ber obgemelde
ner etwas erbs
e Bahrschaffe
ern versteuren/
ndern Bauers
he ihre Güter
ffen/nicht ver
er rechter Zeit
ihre Zinß vnd
Pœna dupli,

tiben.
ier müglichen
haben die von
vnd auffer
erlicher vnters
Ritter Güter/
en.
b-oder Freys
ande gelegen/
(vnges

